

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/18

Datum / Zeit: Mittwoch, 6. Juni 2018 / 18.00 – 21.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/18 | |
| 2. | Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderung | 67 |
| 3. | Verwendung des Gemeindegewappens: Genehmigung | 69 |
| 4. | Elektronischer Aushang: Neuanschaffung einer Public Display Lösung | 71 |
| 5. | Lotsendienst: Zwischenbericht / Entscheid über die definitive Einführung | 72 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 9.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/18

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 09/18 vom 16.05.2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderung 2018

01.01.02

2. Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderung

x x E

67

Antragsteller Wirtschaftskommission

Bericht

Das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen wurde am 24. März 2010 genehmigt und ist seither in Kraft. Aufgrund der Anschaffung der LED-Tafeln hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2013 dieses Reglement abgeändert und per 1. Januar 2014 in der abgeänderten Form in Kraft gesetzt.

In den Jahren 2014 bis 2017 konnten viele Erfahrungen mit dem Handling der LED-Tafeln für temporäre Reklamen gesammelt werden. Dies betraf den Ablauf der Bewilligung, die einzelnen Aufschaltungen (Gestaltung etc.) sowie die Nachfrage der Kundinnen und Kunden. Diese Informationen wurden gesammelt und in eine neuerliche Reglementsanpassung eingeflochten, welche der Gemeinderat am 22. Februar 2017 genehmigte. Diese Änderungen im Jahr 2017 haben sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung bewährt.

In den letzten 1-2 Jahren konnte vermehrt Druck seitens der IG Eschen-Nendeln und deren Mitglieder festgestellt werden, welche Anlässe und Veranstaltungen auf der LED-Tafel bewerben wollten. Die verschiedenen Anliegen konnten in der Regel mit den Betroffenen sinnvoll und in einem guten Konsens besprochen werden. Zunehmend sind die Mitglieder der IG Eschen-Nendeln bei der Einreichung von Gesuchen kreativ. Schwierig gestaltet sich die Beurteilung oft dort, wo auf spezielle Tage hingewiesen wird und nicht auf klassische öffentliche Veranstaltungen und Anlässe, wie sie im Reglement aufgeführt sind.

Aufgrund der zunehmenden Anfragen aus diesem Bereich ist es oft schwierig, die einzelnen Gesuche zu beurteilen. So hat die Gemeindeverwaltung Eschen Gesuche abgelehnt. Gemäss dem aktuell gültigen Reglement ist es nicht möglich, kommerzielle Anlässe des Gewerbes zu bewilligen.

An der Sitzung der Wirtschaftskommission vom 27. März 2018 wurde diese Thematik mit drei Vertretern der IG Eschen-Nendeln diskutiert. Da die verschiedenen Gewerbetreibenden einen schweren Stand haben, wäre es aus Sicht der IG Eschen-Nendeln wünschenswert, wenn das Gewerbe ebenfalls auf den LED-Tafeln präsent sein könnte, wobei keine Produktwerbung erlaubt werden sollte.

Basierend auf diesem Austausch wurde ein Entwurf mit neuen Formulierungen im betroffenen Art. 7 Abs. 7 und Abs. 8 des Reglements zur Regelung der Strassenreklamen erstellt. Die bisher geltenden Passagen in Art. 7 sind schwarz gekennzeichnet. Die roten Passagen sind Formulierungen, welche neu dazu kommen.

Entwurf des neuen Reglements zur Regelung der Strassenreklamen

Art. 7

Temporäre Reklamen

- 1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt für temporäre Strassenreklamen drei LED-Tafeln mit wiederkehrenden Mitteilungen zur Verfügung.
- 2) Gesuche für temporäre Reklamen sind inklusive der zu veröffentlichen Daten spätestens 7 Arbeitstage vor der Ausstrahlung gemäss den Vorgaben auf dem Gesuchsformular bei der Gemeinde einzureichen. Es wird kein «Gut zur Ausführung» zur Verfügung gestellt.¹
 - 2a) Für wiederkehrende Veranstaltungen und Anlässe des gleichen Veranstalters kann pro Kalenderjahr eine Jahresbewilligung beantragt werden.²
- 3) Der Gesuchsteller ist für den Inhalt und die Rechtmässigkeit der Publikation verantwortlich. In Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Präsentationen ist die Gemeinde Eschen-Nendeln vom Gesuchsteller stets klag- und schadlos zu halten.
- 4) Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf die Aufschaltung der temporären Reklamen. Bei übergeordneten öffentlichen Interessen, nicht planbaren Anlässen, technischen Problemen sowie Notsituationen kann es für aktuelle Präsentationen zu zeitlichen Einschränkungen oder Totalausfällen kommen.
- 5) Temporäre Reklamen müssen in Koordination mit der Gemeinde ausschliesslich via LED-Tafeln ausgestrahlt werden. Die Anbringung von temporären Strassenreklamen auf dem ganzen Gemeindegebiet ist verboten. Vorbehalten bleiben Wahl- und Abstimmungskampagnen auf Landes- oder Gemeindeebene.
- 6) Die Standorte der bereitgestellten LED-Tafeln sind:
 - a) Eschen West, Essanestrasse, Brühl, Fahrtrichtung Nendeln
 - b) Nendeln Nord, Feldkircherstrasse, Kohlmahd, Fahrtrichtung Dorfmitte
 - c) Nendeln Süd, Churer Strasse, Oberwiesen, Fahrtrichtung Dorfmitte
- 7) Bewilligt werden grundsätzlich nur Reklamen von:
 - a) aufgehoben³
 - b) in der Gemeinde stattfindenden **kulturellen, sportlichen, sozialen, karitativen und gesellschaftlichen** Veranstaltungen und Anlässe, welche öffentlich sind.⁴
 - c) Landesverbänden und Landesinstitutionen.
 - d) in der Region stattfindenden Veranstaltungen und Anlässe, welche öffentlich sind und an denen Vereine, Interessensgemeinschaften, Korporationen und Behörden, welche in der Gemeinde Eschen-Nendeln ansässig sind, aktiv mitwirken.⁵
 - e) in der Gemeinde stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Anlässe der politischen Parteien des Landes Liechtenstein, wobei keine Hinweise auf Wahl- und Abstimmungskampagnen zulässig sind.⁶
 - f) eigenen Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Eschen-Nendeln.⁷
 - g) **in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen und Anlässe von in Eschen-Nendeln ansässigen Geschäften, Industriebetrieben, Gastronomiebetrieben, Gewerbebetrieben etc., wobei Produktwerbung ausdrücklich ausgeschlossen ist (max. 4 Reklamen pro Jahr).¹¹**

h) allgemeinen Hinweisen im öffentlichen Interesse.¹²

8) In Ausnahmefällen können begründete Reklamen von nicht ortsansässigen Vereinen, Interessensgemeinschaften, Institutionen, Korporationen und Behörden bewilligt werden. Für die Bewilligung von Ausnahmefällen wird eine Gebühr erhoben.⁸

8a) Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe, bei denen sich die Teilnehmer vorher anmelden müssen, werden nicht bewilligt.¹³

8b) Vorankündigungen auf Veranstaltungen und Anlässe, welche in Eschen-Nendeln stattfinden, sind nur bei Grossanlässen von landesweitem Interesse, welche alternierend in einer anderen Gemeinde stattfinden, sowie für den Jahrmarkt in Eschen möglich.¹⁴

9) Die Ausstrahlung einer temporären Reklame ist auf maximal 14 Tage befristet.⁹

Stellungnahme der IG Eschen-Nendeln zum neuen Entwurf

An der Vorstandssitzung der IG Eschen-Nendeln vom 28. Mai 2018 wurde der Entwurf des neuen Reglements zur Regelung der Strassenreklamen diskutiert. Die Rückmeldung der IG Eschen-Nendeln (kursiv):

Die wenigen Rückmeldungen waren positiver Art, einzig Artikel 8b) wurde auf Grund von Verständnisschwierigkeiten diskutiert, konnte aber auch geklärt werden.

Der Vorstand der IG Eschen-Nendeln freut sich, dass sich die Gemeinde den Anliegen der IG-Mitglieder angenommen hat und das Reglement entsprechend anpasst.

Erwägungen der Wirtschaftskommission

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die bisherige Bewilligungspraxis in Eschen-Nendeln sehr wirtschaftsfreundlich ausgestaltet. Beispielsweise werden in der Gemeinde Schaan auf den LED-Tafeln konsequent nur Informationen der Gemeinde selber, Anlässe in gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen von Ortsvereinen, soziale oder karitative Veranstaltungen, Hinweise des Landes, der Ämter und der Landesverwaltung sowie allgemeine Hinweise in Sachen Sport, Tourismus, Bildung, Kunst oder Kultur veröffentlicht. Produktwerbung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufgrund der Argumente der IG Eschen-Nendeln kommt die Wirtschaftskommission jedoch zum Schluss, dass das Reglement zur Unterstützung der Gewerbetreibenden angepasst werden sollte. Mit vorliegendem Entwurf wurde ein guter gemeinsamer Konsens geschaffen, welcher mit den Zielen der LED-Tafeln vereinbar ist.

Allerdings muss auch festgehalten werden, dass eine weitere Öffnung der Nutzung der Ortseingangstafeln kontraproduktiv sein wird und als sehr kritisch angesehen wird. Das ursprüngliche Ziel der Bewerbung von öffentlichen Veranstaltungen würde immer mehr verwässert. Es ist wichtig, dass die Anzeigen auf den LED-Tafeln für breite Bevölkerungsschichten interessant sind und bleiben und je mehr Anzeigen parallel geschaltet werden, desto wenig wird jede Werbung pro Stunde auf den Tafeln sichtbar.

Anträge

1. Das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen sei mit den vorstehenden Änderungen im Art. 7 Abs. 7 und Abs. 8 zu genehmigen.
2. Die Reglementsänderung sei mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Genehmigung zur Verwendung des Wappens 01.08.05.03
Genehmigungen zur Verwendung des Wappens 2018 01.08.05.03

3. Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung x x **E** **69**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Destillerie Steinauer, Rosenweg 7, 9492 Eschen

Bericht

Am 25. Mai 2018 ist ein Gesuch zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Eschen-Nendeln eingegangen. Aus Anlass der 300-Jahr Feier des Landes plant der Gesuchsteller die Produktion eines Obstbrandes mit Früchten aus allen Gemeinden. Auf der Etikette sollen alle Gemeindewappen abgedruckt werden.

Rechtliches

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des „Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)“ bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

Bewilligungspraxis

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck.

Erwägungen

Die Anfrage steht im Zusammenhang mit der limitierten Auflage eines Obstbrandes mit Früchten aus allen Gemeinden, welcher aus Anlass der 300-Jahrfeier Liechtensteins eigens hergestellt wird. Auf den Flaschen-Etiketten sollen die Wappen aller elf Liechtensteiner Gemeinden abgebildet werden, weshalb das Gesuch bewilligt werden soll.

Antrag

Der Destillerie Steinauer, Eschen, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck, gemäss E-Mail vom 25. Mai 2018, bis auf Widerruf zu nutzen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte 02.03.02
Elektronischer Aushang: Public-Display-Lösung 02.03.02

4. Elektronischer Aushang: Neuanschaffung einer Public Display Lösung x x E **71**

Antragsteller Fachbereichsverantwortlicher IT / Gemeinderat

Bericht

Der Antrag zur Neuanschaffung einer Public Display Lösung an den Standorten „Haupteingang“ und „alte Post Nendeln“ wurde dem Gemeinderat bereits an der Sitzung vom 16. Mai 2018 gestellt. Die Beschlussfassung wurde für weitere Abklärungen verschoben.

Zwischenzeitlich liegt eine zweite Offerte für diese Neuanschaffung vor. Beide Offerten würden die Bedürfnisse der Gemeinde vollumfänglich abdecken. Die beiden Produkte sind in Sachen Bedienung, Qualität und sonstigen Anforderungen vergleichbar.

Rechtliches

Gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖAWG) können Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von CHF 100'000.00 direkt vergeben werden.

Budget

Für diese Anschaffung sind im Budget 2018 keine entsprechenden Mittel vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit zu sprechen ist.

Anträge

1. Der Auftrag für die Lieferung der neuen elektronischen Anschlagkästen (Public Display Lösung) sei an die Firma ByteRaider Informatik Est., Eschen, zum Offertpreis von CHF 48'440.25 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Der Betrag von CHF 51'000.00 sei ins Budget 2019 aufzunehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Verkehrsdienst 04.03.03

Lotsendienst 04.03.03

5. Lotsendienst: Zwischenbericht / Entscheid über die definitive Einführung x x E **72**

Antragsteller Gemeindepolizei

Bericht

Jedes Jahr bei Schulbeginn sind viele Kindergärtner/innen und Erstklässler/innen das erste Mal auf dem Schulweg unterwegs. Bei der Überquerung von viel befahrenen Strassen sind diese aber auch ältere Kinder potentiell gefährdet. Obwohl die Autofahrer mit Plakaten, TV- und Radio-Kampagnen auf den Schulbe-

ginn aufmerksam gemacht werden, kommt es leider immer wieder zu Unfällen. Um das Unfallrisiko für die Kinder zu eliminieren oder zumindest zu minimieren, hat die Kommission für öffentliche Sicherheit am 7. September 2016 ein Konzept für einen Lotsendienst präsentiert (siehe Gemeinderatsprotokoll vom 7. September 2016).

Basierend auf dieser Präsentation hat der Gemeinderat den Lotsendienst an den drei Strassenübergängen „Essanestrasse beim Eintrachtkreisel“, „Kohlplatz beim Farbahus Gstöhl“ und „Churer Strasse Höhe Bahngasse“ im Sinne eines Pilotprojektes für das Jahr 2017 genehmigt und die Kommission für öffentliche Sicherheit sowie die Gemeindepolizei mit der Umsetzung des Projektes betraut. Ebenfalls wurde entschieden, dass dem Gemeinderat wieder Bericht und Antrag zu unterbreiten ist.

Am 2. Mai 2017 nahmen zwölf engagierte sowie ausgebildete Lotsen ihren Dienst in Eschen und Nendeln auf. Beim stark frequentierten Strassenübergang Churer Strasse/Höhe Bahngasse in Nendeln konnte ein vollständiger Lotsendienst angeboten werden. Mangels entsprechender Rückmeldungen wurde beim Eintrachtkreisel alternativ eine Lösung in Form des Pedibus durchgeführt. Bei der Querung Kohlplatz konnte bis heute kein Lotsendienst / Pedibus installiert werden.

Seit der Einführung des Lotsendienstes im Mai 2017 wurden seitens der Gemeindepolizei immer wieder intensiv nach neuen Lotsen gesucht. Diese Bemühungen haben in diesem Frühling Früchte getragen und seit dem 4. Juni 2018 besteht beim Übergang „Kohlplatz beim Farbahus Gstöhl“ ein Pedibus, welcher von drei Personen bedient wird.

Budget

Für das Jahr 2018 sind im Konto Nr. 210.301.01 für die Lotsendienste CHF 34'000.00 budgetiert worden. Ursprünglich wurde mit Kosten von CHF 60'000.00 pro Jahr für drei vollwertige Lotsendienste gerechnet und entsprechend auch vom Gemeinderat für das Jahr 2017 bewilligt.

Aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2017 wurde das Budget 2018 um CHF 26'000.00 gekürzt. Mit der Einführung des Pedibus beim Kohlplatz ab dem 4. Juni 2018 entstehen hochgerechnet Kosten von CHF 36'000.00 bis CHF 38'000.00 im Jahr 2018 für drei Standorte.

Bekleidungskosten ergeben sich für die 3 neuen Personen keine, da die Bekleidung bereits im Jahr 2017 angeschafft wurde.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat am 26. April 2018 das Thema in ihrer Kommissionssitzung behandelt. Sie vertritt die Meinung, dass der Lotsendienst in Nendeln und der Pedibus in Eschen funktionieren und der gewünschte Effekt bezüglich der Verkehrssicherheit mit den Instrumenten erreicht werden konnte. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind durchwegs positiv und dass jetzt auch die Einführung an der Querung „Kohlplatz“ möglich war, macht den Lotsendienst perfekt. Die Lotsen sind mit Freude an der Arbeit.

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass der Lotsendienst an den drei Standorten weiter- und definitiv eingeführt werden soll. Deshalb wird dem Gemeinderat beantragt, den Lotsendienst an den drei Standorten definitiv einzuführen und das System mit dem Lotsendienst dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dabei steht für die Kommission im Zentrum, dass für alle drei Übergänge möglichst ein Lotsendienst angeboten wird und wo dies aufgrund der personellen Ressourcen nicht möglich ist, soll der Strassenübergang mit einem Pedibus gesichert werden.

Erwägungen Gemeinderat

Der Lotsendienst ist für den Gemeinderat eine grosse Errungenschaft im Sinne der Verkehrssicherheit für die kleinsten Verkehrsteilnehmer, aber auch für Seniorinnen und Senioren. Deshalb ist die definitive Einführung aus Sicht des Gemeinderates unbestritten.

Anträge

1. Der Lotsendienst an den drei Strassenübergängen „Essanestrasse beim Eintrachtkreisel“, „Kohlplatz beim Farbahus Gstöhl“ und „Churer Strasse Höhe Bahngasse“ sei definitiv einzuführen und aufrecht zu erhalten.
2. Der Gemeinderat sei in periodischen Abständen über den Lotsendienst zu informieren.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.